

Änderung der Anstellungsrichtlinien der Evangelischen Synode des Kantons Thurgau für katechetisch und sozial-diakonisch Tätige der Kirchgemeinden

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Mitglieder der Synode

Ausgangslage

Für die Anstellungsbedingungen für katechetisch und sozial-diakonisch Tätige in den Kirchgemeinden sind grundsätzlich die Kirchgemeinden zuständig. Es gibt aber Richtlinien, die von der Synode verabschiedet worden sind und auf denen auch die Musterarbeitsverträge, die der Kirchenrat zur Verfügung stellt, aufbauen (KGS 12.2). Die Erfahrung hat gezeigt, dass die meisten Kirchgemeinden diesen Richtlinien folgen.

Der Kirchenrat legt hier einen Vorschlag für eine Teilrevision dieser Richtlinien vor. Ziel der Revision ist, dass die katechetisch Tätigen in unserer Landeskirche finanziell besser gestellt werden und dass die Richtlinien den heutigen Gegebenheiten entsprechen. Der Teil der Richtlinien, welcher die sozial-diakonisch Tätigen betrifft, wird hier nicht zur Diskussion gestellt.

Auslöser der Revision war das vorgetragene Anliegen der Religionsunterrichtskonferenz sowie die anstehenden Anpassungen an die neuen Gegebenheiten. Es ist dem Kirchenrat ein Anliegen, dass den Katechetinnen und Katecheten von der Landeskirche eine optimale Aus- und Weiterbildung zur Verfügung steht und dass die Katechetinnen und Katecheten zeitgemässe Arbeitsbedingungen und eine angemessene Honorierung ihrer Tätigkeit erhalten. Wegleitend war für uns auch, dass die Entschädigung klar und einfach anzuwenden ist.

Mit diesen Änderungen möchten wir sicherstellen, dass wir kompetente und zufriedene Unterrichtende in der Landeskirche haben, und dies ist wiederum für Interessierte motivierend, sich für diesen Beruf zu entscheiden. Das ist eine wichtige Voraussetzung, damit wir auch zukünftig genügend Religionslehrpersonen haben.

Vorgehen

Der Kirchenrat hat im Februar 2014 die geplanten Änderungen der Richtlinien an folgende Personenkreise zur Vernehmlassung gegeben: Kirchenvorsteherschaften, Präsidentenverein, Pfarrverein, Religionsunterrichtskonferenz. Wir haben 27 Stellungnahmen erhalten. Die Zusammenfassung dieser Antworten finden Sie unter folgendem Link:

http://www.evangelisch-thurgau.ch/uploads/media/Auswertung_Vernehmlassung_Entschaedigung_Religionsunterricht.pdf

Die Änderungsvorschläge des Kirchenrats basieren auf

- Anliegen der Religionsunterrichtskonferenz
- Ergebnis der Vernehmlassung
- Vergleich mit der Entschädigung der katholischen Katecheten
- Weitere Gespräche mit involvierten Personen

Kurze Erläuterung zu den Änderungsvorschlägen

Es stehen nur jene Paragraphen zur Diskussion, bei denen Änderungen beantragt werden. Zu diesen Änderungsvorschlägen seien im Folgenden einige Erläuterungen gemacht:

- **§ 2 Anstellung, Aufsicht**

Zusätzlicher Absatz 3, der besagt, dass die Fachstellen der Landeskirche die Kirchenvorsteherschaften unterstützen. Dieser Absatz wird vollständigshalber eingefügt und entspricht § 10_{bis} der Verordnung Kirche, Kind und Jugend (KGS 9.1).

- **§ 5 Vorsorge**

Anpassung der Absätze 1 und 2 an die neue Regelung mit der Pensionskasse (Perkos). Bei mehreren Teilzeitbeschäftigungen eines Arbeitnehmers in verschiedenen Kirchgemeinden ist es nun möglich, dass jede Kirchgemeinde mit der Vorsorgeeinrichtung Perkos abrechnet.

Es braucht in diesem Zusammenhang für die Berechnung des Koordinationsabzugs bei der Pensionskasse die Erwähnung der Arbeitsprocente (Absatz 3). Bis anhin wurde eine Lektion mit 3,5% Arbeitsprozenten gerechnet. Neu soll eine Lektion mit 3.75% berechnet werden, da dies eher der Arbeitsbelastung entspricht.

- **§7 Weiterbildung, Supervision**

Hier wird wie bei den anderen Berufsgruppen in der Landeskirche eingefügt, dass die regelmässige Weiterbildung ein Recht und eine Pflicht ist.

- **§ 10 Ausfall von Lektionen**

Durch die Einführung der Blockzeit ergeben sich auch Änderungen betreffend Vorgehen bei einem Ausfall der Religionslehrperson. Während der Blockzeit darf kein Unterricht ausfallen. Dies soll mit der neuen Formulierung nun festgehalten werden.

Die Verantwortung für die Organisation der Stellvertretung und den Informationsfluss liegt beim Ressortverantwortlichen. Diese Aufgabe kann jedoch delegiert werden. Der Ressortverantwortliche ist dafür besorgt, dass innerhalb der Kirchgemeinde das Vorgehen klar ist.

- **§ 12 Besoldung, Abs. 1 - 3: Vereinfachung und Erhöhung der Grundbesoldung, Erfahrungszuschlag für alle, Zuschlag für Personen mit Lehrerausbildung (§12 und 14)**

Die Grundbesoldung von derzeit Fr. 2'760.- für Primarstufe wird auf Fr. 2'900.- angehoben. Die Grundbesoldung für die Sekundarstufe von Fr. 2'975.- auf Fr. 3'100.- Die bisherige Unterscheidung von Besoldung nach Jahreslektionen (bisher bis zu einem Pensum von 4 Jahreslektionen möglich) und Besoldung nach Lohnklassen und -stufen (§ 12, Abs. 1) wirkt willkürlich und wird aufgehoben. Soweit dem Kirchenrat bekannt ist, kam in den vergangenen Jahren die Entschädigung nach Lohnklasse und -stufe ohnehin kaum zur Anwendung.

Stattdessen schlägt der Kirchenrat vor, bei allen Religionslehrer(inne)n die Grundbesoldung leicht zu erhöhen und mit einem gewissen Stufenanstieg Erfahrung und Treue zu honorieren (Anstieg um 1% während 12 Jahren). Mit dem Zuschlag von Fr. 200.-

auf der Grundbesoldung für Personen mit zusätzlicher Lehrerausbildung möchte der Kirchenrat die umfassende pädagogische und methodisch didaktische Ausbildung anerkennen.

Abs. 7: Hier ist die Regelung aus dem Musterarbeitsvertrag übernommen sowie präzisiert, dass der 13. Monatslohn in der Pauschale inbegriffen ist.

Abs. 8: Hier wird präzisiert, dass mit der Pauschale die allgemeinen Bürokosten wie PC-Benutzung und Büroraumkosten abgegolten sind.

- **§ 13 Aufwand ausserhalb Unterrichtslektionen**

Der neue Lehrplan sieht explizit vor, dass die Themen Taufe, Abendmahl und die Bibelübergabe mit einem Gottesdienst gefeiert werden. Diesbezüglich gibt es eine Regelung im Musterarbeitsvertrag unter dem Punkt „Pensum“. Es ist sinnvoll, diese Regelung nun in die Entschädigungsrichtlinien zu integrieren.

- **§ 14 Spesen**

Der Wortlaut des ursprünglichen Paragraphen 14 entfällt. Die entsprechende Erläuterung ist unter den Erläuterungen zu § 12 zu finden.

Neu sollen unter § 14 dafür die nötigen Aussagen zu den Spesenregelungen gemacht werden.

Diese Richtlinien treten per 1. August 2015 in Kraft und werden somit auf das Schuljahr 2015/2016 wirksam.

Antrag:

Der Kirchenrat beantragt der Synode, auf die vorliegende Teilrevision der Anstellungsrichtlinien der Evangelischen Synode des Kantons Thurgau für katechetisch und sozial-diakonisch Tätige der Kirchgemeinden einzutreten und die in den Paragraphen 2, 5, 7, 10, 12, 13 und 14 vorgeschlagenen Änderungen zu beschliessen.

Frauenfeld, 24. Sept. 2014

Der Evang. Kirchenrat des Kantons Thurgau

Der Präsident: Pfr. Wilfried Bühler

Der Aktuar: Ernst Ritzi